

**STADT HAAN**

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN NR. 178**

**„NÖRDLICHE GRÄFRATHER STRAÙE“  
(ENTSORGUNGSBETRIEB/RECYCLINGHOF)**

**BEGRÜNDUNG**  
**STAND: EINLEITUNGSBESCHLUSS**

(Fassung vom 08.05.2018)

## Inhalt

<b>1. Anlass und Ziele der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Planungsrechtliche Situation .....</b>	<b>5</b>
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Flächennutzungsplan .....	5
3.3 Bebauungspläne .....	5
3.4 Landschaftsplan .....	6
<b>4. Gebietsbeschreibung und städtebauliche Einbindung .....</b>	<b>6</b>
4.1 Städtebauliche Situation .....	6
4.2 Verkehrliche Anbindung .....	7
4.3 Immissionen.....	7
4.4 Altlasten .....	7
<b>5. Städtebauliche Planung .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>8</b>
6.1. Stadtentwicklung .....	8
6.2. Verkehr.....	8
6.3. Ver- und Entsorgung .....	8
6.3.1. Versorgung .....	8
6.3.2. Entwässerung .....	9
6.4. Immissionen.....	9
6.5. Umweltbelange .....	9
<b>7. Geplante Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes .....</b>	<b>9</b>

## 1. Anlass und Ziele der Planung

Die Fa. Bartz Containerdienst GmbH betreibt in Haan am Schallbruch eine Abfallannahmestelle für Privatanlieferer. Sie übernimmt damit öffentliche Aufgaben der Stadt Haan im Rahmen einer Drittbeauftragung. Neben der Annahme von Abfällen erfolgt durch die Fa. Bartz auch eine Sperrmüll-Abholung bei Privathaushalten sowie eine Belieferung mit Abfall-Containern

Ferner übernimmt die Fa. Bartz im Rahmen der Drittbeauftragung Dienstleistungen der Straßenreinigung und bietet Entsorgungstransportdienstleistungen und Aufgaben im Bauwesen bei der Erstellung von Fundamenten an.

Der derzeitige Unternehmensumfang umfasst am Standort Schallbruch 30 folgende Nutzungen:

- Abfallsortieranlage
- Abfalllager
- Öffentlich-drittbeauftragte Annahmestelle für Privatanlieferer
- Abfall-Umladeanlage
- Kleinmengenlager gefährliche Abfälle (Privatanlieferer)
- Lager für Baumaterial-Schüttgüter
- Verwaltung
- Fahrzeugwerkstatt
- Betriebstankstelle

Die Bartz Containerdienst GmbH verfügt über rund 40 Mitarbeiter. Der Betrieb ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb zum Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Das Dienstleistungsangebot kann aufgrund steigender Anforderungen und der räumlich begrenzten Kapazitäten des Betriebsgrundstückes am Standort Schallbruch nicht dauerhaft gesichert werden. Ebenso ergeben sich aufgrund der Erschließungssituation am Schallbruch bereits heute Schwierigkeiten bei der Anlieferung.

Weiterhin ist zur wirtschaftlichen Sicherung und Entwicklung des Betriebes geplant, den derzeitigen Betrieb zu einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage mit Lagerung, Behandlung und Umschlag fester Abfälle von gewerblichen Anlieferern auszubauen.

Daher soll die Abfallannahme für private Haushalte sowie Teile des Fuhrparks und der Containerdienst ausgelagert und an einem verkehrlich gut angebundenen Standort angesiedelt werden.

Die Fa. Bartz verfügt über ein Grundstück an der Gräfrather Straße im Außenbereich, das derzeit im Westen mit einem Wohngebäude und Garagen bebaut ist. Die übrigen weiträumigen Flächen sind teils als geschotterte Fläche befestigt, übrige Flächen liegen brach. Es ist geplant, diese, aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der Gräfrather Straße und der benachbarten Autobahnanschlussstelle (BAB 46, Anschlussstelle Haan Ost), als neuen Recyclinghof im Rahmen der Drittbeauftragung zu entwickeln. Andere vergleichbar geeignete Flächen sind im Stadtgebiet von Haan derzeit nicht verfügbar. Hierzu wurde bereits 2015 eine Standortalternativenbetrachtung erarbeitet, welche als Diskussionsgrundlage im Rahmen von ersten Abstimmungsgesprächen mit dem Kreis Mettmann und bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt wurde.

Mit der geplanten Nutzung sind keine Verlagerungen von genehmigungspflichtigen Betriebsteilen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verbunden. Diese sollen am genehmigten Standort Schallbruch 30 weiter verbleiben und ausgebaut werden.

Durch die Lage im Außenbereich ist eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben. Dies ist nur auf Grundlage einer Anpassung des Planungsrechtes möglich.

Zur Umsetzung des Planungszieles, das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten neuen Standort für einen Recyclinghof zu entwickeln, der auch den Belangen der Haaner Bürger hinsichtlich einer guten Erreichbarkeit und geordneten logistischen Abwicklung bei der Abfallannahme Rechnung trägt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. So können u.a. die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Nutzung auf die Umgebung geprüft und berücksichtigt, die Lage von Gebäuden und anderen Betriebsteilen sowie die Zufahrtsmöglichkeiten gesteuert und Regelungen zur gestalterischen Eingrünung und zur ökologischen Verträglichkeit festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan für einen Recyclinghof im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt werden.

Die Investitionsabsicht entspricht auch den grundsätzlichen Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Haan, im Rahmen der Drittbeauftragung eine leistungsfähige Abfall-Entsorgungsinfrastruktur für die Haaner Bürger zu sichern und zu stärken.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

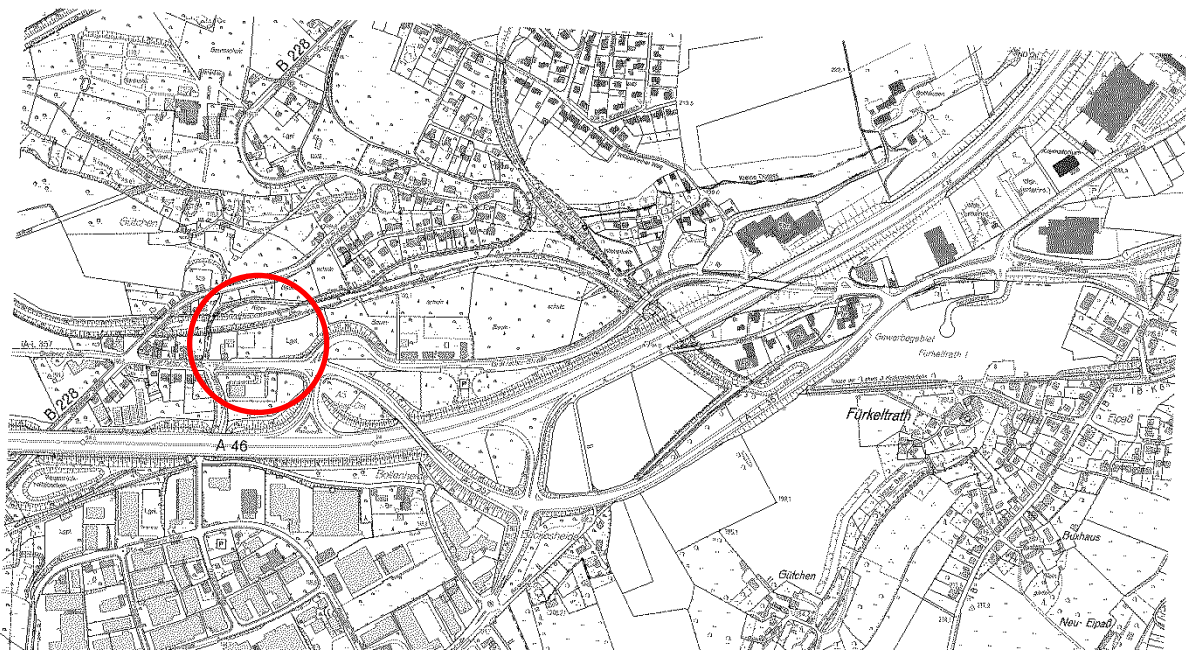
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nördlich der Gräfrather Straße, östlich des Gebäudes Gräfrather Straße 31 und westlich von Flächen einer Baumschule.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine ehemalige Bahntrasse die sog. Korkenzieherbahn.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 383, 384 (teilweise) sowie 631 in der Flur 7 der Gemarkung Haan.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch eindeutig festgesetzt.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rund 7.500 m<sup>2</sup>.



Copyright © Geobasisdaten Kreis Mettmann

Abb.: Übersichtsplan / Geltungsbereich

### 3. Planungsrechtliche Situation

#### 3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) stellt die Fläche des vorliegenden Plangebietes als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Demnach folgt die beabsichtigte Planung den Zielsetzungen der Raumordnung.



Abb.: Auszug Regionalplan Düsseldorf

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes förmlich geändert.

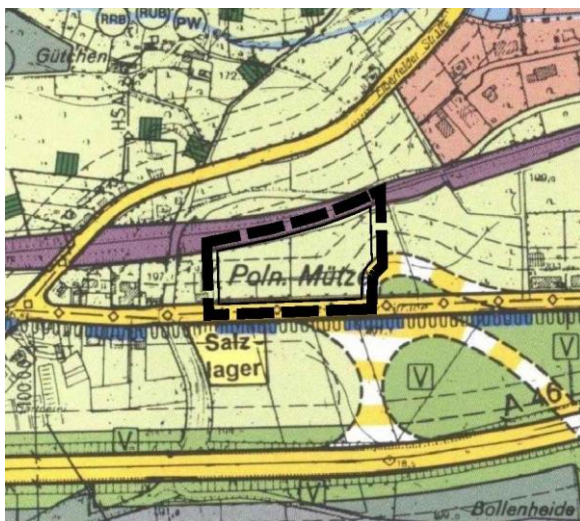


Abb.: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP der Stadt Haan

#### 3.3 Bebauungspläne

Im Bereich des Plangebietes besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

### 3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Mettmann aus dem Jahr 2012 trifft für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Festsetzungen. Großräumig wird das Entwicklungsziel A 1.2-16 für den Entwicklungsraum "Zwischen Millrath und Oberhaan" formuliert:

„Der durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die Bahnlinie Düsseldorf-Wuppertal, im Süden durch die BAB A 46, im Osten durch die Kreisgrenze und im Westen durch den Siedlungsrand von Erkrath-Hochdahl begrenzt. In dem Entwicklungsraum liegen Teilbereiche des Mahnerter Bachtals und des Tales der Kleinen Düssel sowie die ehemalige Trasse der "Korkenzieherbahn", die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt sind.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope, der Grünlandflächen sowie der Trocken- und Magerbiotope erfolgen. Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen. Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.“

Nördlich des Plangebietes grenzt der geschützte Landschaftsbestandteil A 2.8-19 "Korkenzieherbahn" an. Im Landschaftsplan wird hierzu ausgeführt:

„Die ehemalige Bahntrasse hat aufgrund ihrer Standortbedingungen eine hohe Bedeutung für an die speziellen Lebensbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Im Kreis Mettmann erfüllt die "Korkenzieherbahn" als lineares Vernetzungselement eine bedeutende Funktion im Biotopverbund der Trocken- und Magerbiotope einschließlich der Steinbrüche, Bahnkörper und anderer Sekundärbiotope. Aufgrund des überwiegend dicht mit Gehölzen bewachsenen Bahndammes ist sie außerdem von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Gehölzbiotope innerhalb eines von Landwirtschaft und Siedlung geprägten Bereiches.“

## 4. Gebietsbeschreibung und städtebauliche Einbindung

### 4.1 Städtebauliche Situation

Das Umfeld des Plangebietes an der Gräfrather Straße wird wesentlich durch den neuen Straßenausbau und die Zubringer-Führung zur BAB-Anschlussstelle Haan- Ost bestimmt. Südlich gegenüber dem Plangebiet befindet sich ein Streugutlager des Landesbetriebes. Dieses Grundstück ist weitgehend eingegrünt.

In westlicher Richtung schließen beidseitig der Gräfrather Straße straßenbegleitend Wohnbebauungen in einer heterogenen Struktur an. Im Zuge des Straßenausbaus sind die südlich angrenzenden Wohngrundstücke durch eine Schallschutzmauer vom Straßenraum abgetrennt worden. In östlicher Richtung schließen vornehmlich Gehölzstrukturen im Böschungsbereich der alten Gräfrather Straße sowie Baumschulstrukturen an. Die nächste Wohnbebauung in östlicher Richtung befindet sich in rund 150 m Entfernung.

Nördlich grenzt an das Plangebiet eine alte Bahntrasse in Tieflage (ehem. Korkenzieherbahn) an. An den Rändern befinden sich vereinzelte Grabelandstrukturen mit Lauben; die eigentliche tiefliegende Bahntrasse ist unberührt. Hier haben sich üppige Gehölzstrukturen entwickelt (s. Kap. 3.4). Nördlich der Bahntrasse verläuft ein Teilstück des Panoramawegs Niederbergbahn.

Das Plangebiet selbst ist unbebaut und weist Wiesenbrachflächen und zum Teil geschnittene Flächen auf. Die Ränder sind – insbesondere in den östlichen Böschungsbereichen zur alten Gräfrather Straße mit Gehölzen eingegrünt.

Topografisch ist das Plangebiet weitgehend eben; die Gräfrather Straße steigt leicht von West nach Ost an. Erst im östlichen Randbereich beträgt der Höhenunterschied zwischen Plangebiet und Gräfrather Straße rund 5,0 m. Der Höhenunterschied wird über eine Böschung des Straßenbaukörpers abgefangen. Die nördlich gelegene, eingeschnittene ehemalige Bahntrasse liegt wiederum um 7,0 m tiefer.

## 4.2 Verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Die Autobahn A46 ist über die benachbarte Anschlussstelle Haan Ost direkt zu erreichen; die Anbindung an die zentralen Ortslagen von Haan südlich der A 46 sind über die Polnische Mütze und die Elberfelder Straße gegeben.

Die Gräfrather Straße ist auf Höhe des Plangebietes bereits 4-spurig ausgebaut; ein Anschluss ist heute allerdings nur rechts rein/rechts raus möglich, wie es auch für die westlich angrenzenden Wohngrundstücke gilt. Um eine Leistungsfähigkeit des projektierten Betriebs zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb vorgesehen, künftig zunächst im Rahmen einer Testphase eine Überfahrt zu ermöglichen, dass ein Linksabbiegen auf das Vorhabengrundstück generell möglich ist. Ein Links-Herausfahren aus dem Betriebsgelände wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen.

Bei Auffälligkeiten im Rahmen der Testphase kann das links Einbiegen wieder zurückgenommen werden.

## 4.3 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken Immissionen in Form von Verkehrslärm der Gräfrather Straße ein, die als eine der Hauptverkehrsachsen der Stadt Haan ein entsprechendes Verkehrsaufkommen mit sich zieht. Zudem erfolgen Immissionsbelastungen durch die angrenzende A 46. Sonstige, z. B. gewerbliche Immissionsbelastungen aus der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

## 4.4 Altlasten

Der Bereich ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnet. Bekannt sind jedoch zwei Altablagerungen im Plangebiet (36274\_13 Ha und 36274\_14 Ha). Konkrete Hinweise oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen liegen dem Kreis Mettmann nicht vor. Beide Flächen sind nach Auskunft des Kreises bislang nicht weiter untersucht worden. Hierbei handelt es sich nach Auskunft des Eigentümers um bereits vor längerer Zeit umgelagerten Mutterboden, der im Zuge der Umnutzung des Geländes entfernt wird.

## 5. Städtebauliche Planung

Am Standort Gräfrather Straße soll ein Recyclinghof zur Annahme, Lagerung und zum Umschlag fester Abfälle von privaten Anlieferern entstehen. Im Rahmen der öffentlichen Drittbeauftragung handelt es sich dabei um eine abfallwirtschaftliche Tätigkeit in geringfügigem Umfang. Die Annahme- und Umschlagstelle wird durch den Handel mit Schüttgütern in Kleinmengen (vornehmlich Kies, Sand, Mutterboden) ergänzt. Kleingewerbliche Anlieferer können Abfälle ebenfalls in Kleinmengen, also geringfügigem Umfang abgeben. Ferner sollen auf dem Betriebsgelände auch der Fuhrpark für den Containerdienst sowie Kehrmaschinen untergebracht werden.

Zum Betrieb gehören neben den Freiflächennutzungen zur Lagerung von Abfällen auch eine Logistikeinheit für den Recycling-Betrieb und den Fuhrpark. Hierzu werden ein Werkstattgebäude mit Lager und ein Bürogebäude mit einer integrierten Betriebsleiterwohnung errichtet. Die Betriebsleiterwohnung wird notwendig im Zuge von nächtlichen Notfalleinsätzen (Ölunfälle).

Insgesamt umfasst der Betrieb folgende Einrichtungen:

- Schüttboxen bzw. Container-Einstellplätze für Kleinmengen-Anlieferungen von Abfällen (z. B. Baumischabfall, Grünschnitt, Bauschutt, Papier/Pappe/Holz, E-Geräte)
- Schüttboxen für Baustoffe (vornehmlich Kies, Sand, Mutterboden)
- Gefahrstoff-Container für Schadstoff-Anlieferungen (z. B. Farben, Lacke, Öle, Batterien, Leuchtstoffröhren)
- Waage

- Lkw-Waschplatz
- Lkw-Tankstelle (Eigenbedarf)
- Fahrzeug-Werkstatt
- Materiallager
- Abstellflächen für Lkw, Pkw und Leer-Container
- Büro / Sozialräume
- Betriebsleiterwohnung

Das Vorhaben bleibt hinsichtlich Kapazität / Leistung deutlich unter den einschlägigen Genehmigungsschwellen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnung. Im Zuge der Baugenehmigung wird ein entsprechender Nachweis geführt.

Bioabfälle oder sonstige geruchsintensive Abfälle werden von der Annahme ausgeschlossen.

Als Zufahrt zu dem Betriebsgelände wird ein heute bereits vorhandener Anschluss genutzt. Das Werkstatt und Bürogebäude wird im Westen des Betriebsgrundstücks so platziert, dass die baulichen Anlagen zugleich eine Schallschutzfunktion für die westlich anschließenden Wohnnutzungen übernehmen. Das direkt westlich angrenzende Wohngebäude mit 4 Wohnungen bleibt in seiner Funktion bestehen. Anpassungsmaßnahmen aufgrund der Grenzziehung erfolgen unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren.

Die Freiflächen werden so versiegelt, dass sie den Anforderungen an die Fahrzeug-Rangierbewegungen auf dem Betriebsgrundstück entsprechen.

Das Grundstück wird an seinen Rändern in Ergänzung der bestehenden Gehölze eingegrünt, sodass visuelle Beeinträchtigungen in der Umgebung weitgehend vermieden werden.

Auf dem Betriebsgrundstück können ca. 25-30 Arbeitsplätze (für Lkw-Fahrer und Büromitarbeiter) angeboten werden. Die Betriebszeit ist im Tageszeitraum von 6h – 20h vorgesehen.

## **6. Auswirkungen der Planung**

### **6.1. Stadtentwicklung**

Das brachliegende Plangebiet soll einer neuen baulichen Entwicklung zugeführt werden. Der geplante Recyclinghof ist verkehrsgünstig angebunden. Durch die Entzerrung der betrieblichen Situation im Schallbruch kann ein positiver Beitrag zur Stadtentwicklung geleistet werden.

### **6.2. Verkehr**

Die Zufahrt des Plangebietes erfolgt über die Gräfrather Straße, die jüngst leistungsfähig umgebaut wurde, aber einen Anschluss des Grundstücks mit einer Linksabbiegemöglichkeit aus Richtung Westen (Polnische Mütze) bisher nicht vorsieht. Zur leistungsfähigen Anbindung des Betriebes erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ein zunächst einjähriger Testbetrieb mit einer Abbiegemöglichkeit. Nach Abschluss der Testphase wird bewertet, ob diese Abbiegemöglichkeit sinnvoll bzw. erforderlich ist. Bei einer Zurücknahme der Abbiegemöglichkeit besteht weiterhin die Möglichkeit einer rechts-rein / rechts-raus Anbindung.

### **6.3. Ver- und Entsorgung**

#### **6.3.1. Versorgung**

Es wird davon ausgegangen, dass die Versorgung des Plangebietes über die vorhandenen Leitungen in der Gräfrather Straße erfolgen kann und somit gesichert ist. Details sind im Rahmen des weiteren Planverfahrens abzustimmen.



### 6.3.2. Entwässerung

Der Untergrund im Planbereich ist wegen seines niedrigen Durchlässigkeitsbeiwerts für eine Versickerung der Regenwässer von Straßen und Wegen sowie von Dach- und Hofflächen nur bedingt geeignet. Ein entsprechender Nachweis ist im weiteren Verfahren zu führen.

Das Niederschlagswasser der vorhandenen Bebauung an der Gräfrather Straße wird heute über das vorhandene Kanalnetz (Mischsystem) dem Abwasserbetriebspunkt „Holthausen“ zugeführt. Hier erfolgt die Trennung des Niederschlagswassers in einen klärpflichtigen und einen nichtklärpflichtigen Anteil. Das nichtklärpflichtige Regenwasser wird in den Hühnerbach eingeleitet. Der klärpflichtige Anteil des Regenwassers wird über das Regenüberlaufbecken „Höfgen“ und die Pumpstation „Elberfelder Str.“ dem Klärwerk des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) in Solingen Gräfrath zugeleitet. Die Niederschlagswasserbeseitigung der vorhandenen Bebauung an der Gräfrather Straße ist derzeit durch die vorhandene technische Infrastruktur gesichert und genehmigt.

Das zukünftig aus dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 anfallende Niederschlagswasser soll ebenfalls der vorhandenen Kanalisation zugeführt werden. Weil die Erweiterungsfläche bisher jedoch nicht in der wassertechnischen Berechnung für den Betriebspunkt Holthausen enthalten war, ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Antrag auf Genehmigung zur Vergrößerung der Einzugsgebietsgrenzen zu stellen. Die hierzu zu erbringenden fachgutachterlichen Untersuchungen / Nachweise sind vom Vorhabenträger im Rahmen des weiteren Planverfahrens zu beauftragen.

### 6.4. Immissionen

Mit der Nutzung des Recyclingbetriebes gehen Emissionen einher, die ggf. Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft im Umfeld des Plangebietes haben können. Daher wurde bereits im Vorfeld der Planung eine gutachterliche Vorabschätzung auf Grundlage der betrieblichen Nutzungsbedingungen vorgenommen. Daraus ergibt sich überschlägig, dass unter Berücksichtigung der nächstgelegenen schützenswerten Wohnnutzungen im Bereich „An der Schmitte“ (WA) sowie im weiteren östlichen und westlichen Bereich der Gräfrather Straße (MI) keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Dies gilt auch für das direkt angrenzende Wohngebäude Gräfrather Straße 31, das durch die geplanten Büro- und Werkstatt-Baukörper des Vorhabens wirkungsvoll abgeschirmt werden kann.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Schallimmissionsprognose erstellt und geeignete Festsetzungen zum Schallschutz getroffen, die mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

### 6.5. Umweltbelange

Mit der Nutzung des Plangebiets gehen großflächige Versiegelungen einher. Inwieweit diese Versiegelungen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter entfalten, wird im weiteren Verfahren im Rahmen eines Umweltberichtes zum Bebauungsplan ermittelt und soweit erforderlich geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen dargelegt.

Neben dem förmlichen Umweltbericht als Bestandteil des Bebauungsplanes werden ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer ökologischen Eingriffsbewertung sowie eine Artenschutzprüfung erarbeitet.

## 7. Geplante Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt die konkrete Planung aufgrund des Vorhabenbezugs gemäß § 12 BauGB weitestgehend fest. Dies erfolgt durch geeignete zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie durch die zeichnerischen

Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der das Vorhaben konkret abbildet. Ergänzt werden diese Festlegungen durch verbindliche Regelungen im Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger gleichzeitig zur Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verpflichtet.

Regelungen erfolgen insbesondere hinsichtlich der konkreten Nutzungspalette und der baulichen Anlagen des Entsorgungsbetriebes, zum Maß der baulichen Nutzung, zur Begrünung und ggf. zu weiteren ökologischen Maßnahmen sowie zum Schallschutz.

08.05.2018

